

Satzung

Schulförderkreis Gymnasium Salzhausen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderkreis Gymnasium Salzhausen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzhausen und wurde am 21. Juli 2002 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Als Geschäftsjahr zählt der 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens an der Schule,
 - die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen,
 - den Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 AO.Der Verein soll die Schulbehörde oder den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Insbesondere kommen als Mitglieder in Betracht: Eltern von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums Salzhausen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Beiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder nach Eintritt fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Kassenwart/in
4. der/dem Schriftführer/in
5. einer/einem Beisitzer/in (die Zahl der Beisitzer/innen kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung auf maximal zwei Beisitzer/innen erhöht werden)
6. die/der Schulleiter/in hat das Recht, als nicht stimmberechtigter Gast den Vorstandssitzungen in beratender Funktion beizuwohnen und kann diese Aufgabe im Falle einer Verhinderung einem Lehrerkollegen übertragen

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorstandsvorsitzende oder die/der 2. Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiters/in

der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per digitalen Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts/in
- e) Entgegennahme des Berichts der 2 Kassenprüfer/innen
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen wie folgt verteilt und einberufen:

Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Schule **UND**

- a) Verteilung eines Elternbriefes über die Schule **oder**
- b) Einladung in textform.

Die Frist beginnt mit dem auf das Datum der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/in. Das Protokoll wird vom Schriftführer/in geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer/in. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und kann durch Wunsch von einzelnen Versammlungsmitgliedern auch schriftlich durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung hat die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zu entscheiden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Salzhausen oder deren Rechtsnachfolgerin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 zu verwenden hat, solange das Gymnasium Salzhausen besteht, andernfalls soll das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich in gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fließen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung
Vom 21.07.2002 verabschiedet.
Satzungsänderung vom 20.11.2018, Salzhausen sowie
Satzungsänderung vom 25.09.2019, Salzhausen